

Satzung der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck über die Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverband „Großer Graben“

Auf der Grundlage des **§ 56** des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.März 2011 (GVBL.LSA S.492), **der §§ 2, 5, 8, 11, 45 des Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.Juni 2014 (GVBl. LSA S.288)** sowie der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.Dezember 1996 (GVBl. LSA S.405), hat der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Osterwieck in seiner Sitzung vom..... die folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Großer Graben“ beschlossen:

§ 1 Allgemeines

1. Die Stadt Osterwieck ist auf der Grundlage des § 54 Absatz 3 WG LSA für die in ihrem Gebiet gelegenen Flächen gesetzliches Mitglied im Unterhaltungsverband „Großer Graben“.
2. Die Gemeinden des Unterhaltungsverbandes haben auf Grundlage der **§§ 28 Abs. 1 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (WVG), 55 Wassergesetz des Landes Sachsen – Anhalt (WG LSA) und** der Verbandssatzung Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung der Aufgaben und Verbindlichkeiten des Verbandes erforderlich sind, **sowie die Kosten, die der jeweilige Unterhaltungsverband nach § 56a WG LSA für die Unterhaltung der Gewässer erster Ordnung abzuführen hat.**
3. Das Grundstück im Sinne dieser Satzung, ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinn.
4. Die Umlagen werden wie Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz erhoben.

§ 2 Gegenstand der Umlage

1. Die Stadt Osterwieck legt die Beiträge, die ihr aus ihrer gesetzlichen Mitgliedschaft in dem Unterhaltungsverband entstehen **und die bei der Umlegung entstehenden Verwaltungskosten** auf die Umlageschuldner um.

§ 3 Umlagepflicht

Die Umlagepflicht für den Flächenbeitrag besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebietes, **mit Ausnahme derjenigen, die in Bundeswasserstraßen entwässern.** Die Umlagepflicht für den Erschwernisbeitrag besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebietes, **die nicht der Grundsteuer A unterliegen und die nicht in Bundeswasserstraßen entwässern.**

§ 4 Umlageschuldner

1. Umlageschuldner ist, wer Eigentümer eines im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücks ist.
2. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

3. Sind sowohl Eigentümer des Grundstückes als auch der etwaige Erbbauberechtigte nicht bekannt oder zu ermitteln, ist ersatzweise derjenige zur Umlage heranzuziehen, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Umlagebescheides das Grundstück nutzt.
4. Mehrere Umlageschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Entstehung der Umlageschuld

1. Die Umlageschuld entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das die Umlage festzusetzen ist, frühestens jedoch mit der Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Unterhaltungsverbandes. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
2. Die Festsetzung erfolgt durch Bescheid.
3. Auf die Umlage können jeweils zum 01. Januar des Veranlagungsjahres Vorausleistungen bis zu 100 v.H. erhoben werden.

§ 6

Umlagemaßstab

Berechnungsgrundlage für die Umlage des Flächen- und Erschwernisbeitrages ist die Grundstücksfläche.

§ 7

Umlagesatz

1. Grundlage für die Ermittlung des Umlagesatzes sind der jährliche Flächenbeitragssatz pro Hektar des Unterhaltungsverbandes für die im Verbandsgebiet gelegenen Flächen und der jährliche Erschwernisbeitragssatz.
2. Die ermittelte Umlagehöhe wird auf volle Cent erhoben. Umlagen unter 2,50 € je Umlageschuldner werden nicht erhoben.
3. Die Höhe des jährlichen Umlagesatzes richtet sich nach den durch den Unterhaltungsverband festgesetzten Beitragssatz laut Anlage 1 zu dieser Satzung.

§ 8

Fälligkeit

1. Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig.
2. Im Bescheid kann bestimmt werden, dass er auch für zukünftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die Berechnungsgrundlage nicht ändert.

§ 9

Auskunftspflichten

1. Sind für die Erhebung und Bemessung der Umlage Auskünfte oder Unterlagen des Umlagepflichtigen notwendig, hat dieser die Auskünfte auf Aufforderung zu erteilen bzw. die Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

2. Der Umlagepflichtige ist zur Mitwirkung bei der Ermittlung von notwendigen Angaben zur Umlagegrundlage verpflichtet. Er kommt der Mitwirkungspflicht insbesondere dadurch nach, dass er die für die Umlageermittlung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offen legt und die ihm bekannten Beweismittel angibt.
3. Verweigert der Umlagepflichtige seine Mitwirkung oder teilt er nur unzureichende Angaben mit, so kann die Umlageveranlagung aufgrund einer Schätzung erfolgen.
4. Der Umlageschuldner ist verpflichtet, Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen (wie Eigentümerwechsel) der Stadt Osterwieck binnen einen Monats schriftlich anzuzeigen.
5. Die Stadt Osterwieck ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Feststellung der Umlage gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Absatz 2 Nr.2 KAG LSA handelt, wer den Vorschriften des § 9 über die Auskunfts- und Mitwirkungspflicht vorsätzlich oder leichtfertig zuwider handelt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 10.000 € geahndet werden.

§ 11 Billigkeitsmaßnahmen

Die Umlage kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 12 Datenverarbeitung

1. Zur Feststellung der sich aus der Satzung ergebenden Umlageschuldner sowie zur Feststellung und Erhebung der Umlage für die Unterhaltung von Gewässern zweiter Ordnung ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten nach §§ 9 und 10 des Datenschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalts (DSG LSA) durch die Stadt Osterwieck zulässig.
2. Die Stadt Osterwieck darf für die Veranlagung der Grundsteuer bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Absatz 1 genannten Zwecke nutzen und sich Informationen von den entsprechenden Ämtern (Finanz-, Steuer-, Einwohnermelde- und Grundbuchämter) übermitteln lassen.

§ 13 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

Wagenführ
Bürgermeisterin

Siegel